

Arbeitshilfe zum Betrieb
von Wald- oder
Naturkindertageseinrichtungen
im Land Brandenburg



Herausgeber:

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Referat 27
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Web: www.mbjs.brandenburg.de

Arbeitsstand: 10.12.2020

Inhaltsverzeichnis:

1. Vorbemerkung.....	3
2. Rechtliche Grundlagen / Antrag auf Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII	3
3. Rahmenbedingungen und Voraussetzungen zur Betriebsführung	4
4. Konzeption	4
5. Waldgebiet	5
6. Altersstruktur und Gruppengröße	6
7. Öffnungszeit/ Aufenthaltsdauer der Waldgruppe.....	6
8. Hinweise zur Nutzung des Waldes.....	6
9. Ausstattung	7
10. Versorgung	8
11. Personalausstattung	8
12. Schutzunterbringung	8
13. Sicherung notwendiger Informationen zwischen Eltern und Träger	9
14. Jugendamt	10
15. Versicherung.....	10
16. Kontaktaufnahme mit weiteren zuständigen Stellen und Behörden	10
17. Impressum	11

1. Vorbemerkung

Bundesweit haben sich Wald- und Naturkindertageseinrichtungen als Alternative zu traditionellen Formen der Kindertageseinrichtungen etabliert.

Bei der reinen Wald- bzw. Naturkindertageseinrichtung treffen sich die Kinder mit ihren Erzieherinnen und Erziehern täglich zu jeder Jahreszeit und bei allen Witterungsverhältnissen an einem bestimmten Ausgangspunkt, um dann gemeinsam einige Stunden im Wald unter freiem Himmel zu verbringen.

Bei der integrierten Form ist die Wald- bzw. Naturkindergruppe einer Kindertageseinrichtung mit einem festen Gebäude angeschlossen. Es sind verschiedene Varianten möglich, so trifft sich eine feste Gruppe in der Kindertagesstätte und geht von dort in den Wald oder es wird aus den bestehenden Gruppen eine Waldgruppe gebildet.

Bei den sich im Land Brandenburg seit den 90-er Jahren entwickelnden Wald- bzw. Naturkindertageseinrichtungen, die zumeist in freier Trägerschaft sind, ist zu beobachten, dass es zunehmend zur Vermischung beider Formen kommt. Hinzu kommt, dass viele Regelkitas das Konzept der Wald- bzw. Naturpädagogik in ihrer Einrichtung integrieren und feste Tage oder Projekte in der Natur zum Bestandteil ihrer Arbeit gemacht haben.

Im Jahr 1998 wurden im kollegialen Austausch mit den Erlaubnisbehörden der anderen Bundesländer - basierend auf deren zum Teil umfangreichen Erfahrungen bei der Begleitung von Wald- und Naturkindertageseinrichtungen - Kriterien zur Erlaubniserteilung solcher Einrichtungen erarbeitet. Auf Grundlage des heutigen Kenntnisstandes wurden nunmehr die damaligen Kriterien zum Betrieb von Wald- und Naturkindergärten für das Land Brandenburg überarbeitet und in einer Arbeitshilfe zusammengefasst.

Bei der Etablierung von Wald- und Naturkindertageseinrichtungen sollen nachfolgend genannte Rahmenbedingungen berücksichtigt werden. Hierauf wird bei der Erteilung einer Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII Bezug genommen.

Auf allgemeine Aussagen zur Leitung und Betriebsführung einer Kindertagesstätte wird an dieser Stelle verzichtet und in diesem Zusammenhang auf die Veröffentlichung „Unternehmen Kindertagesstätte – Ein praktisches Handbuch zur Übernahme und Führung von Kindertagesstätten im Land Brandenburg“ hingewiesen.

2. Rechtliche Grundlagen / Antrag auf Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII

Wald- und Naturkindertageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen Kinder für einen Teil des Tages im Wald betreut werden. Für den Betrieb der Einrichtung bedarf es der Erlaubnis (§ 45 SGB VIII). Die hierfür zuständige Behörde im Land Brandenburg ist das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport. Die Aufgaben und Ziele des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) des Landes Brandenburg sind bei der Ausgestaltung des Betreuungsangebotes verpflichtend.

Sollen Angebote einer Kindertageseinrichtung regelmäßig außerhalb des Betriebsgeländes stattfinden und reichen diese nach Dauer, Häufigkeit und äußeren Umständen erheblich über übliche (Wald-) Spaziergänge hinaus, so ist dies einschließlich der dafür zu treffenden besonderen Vorkehrungen in der pädagogischen Konzeption darzustellen und bedarf der Erlaubnis nach § 45 SGB VIII.

Ein Antrag für eine Wald- bzw. Naturkindertageseinrichtung ist vollständig und mit allen erforderlichen Anlagen – möglichst drei Monate vor der geplanten Aufnahme des Betriebs, an das Referat für Betriebs-erlaubnisverfahren Kindertageseinrichtungen im MBS zu übermitteln.

3. Rahmenbedingungen und Voraussetzungen zur Betriebsführung

Grundsätzlich ist der Betrieb von Wald- oder Naturkindertageseinrichtungen besonders sorgfältig zu organisieren. Erlaubnisvoraussetzung ist auch bei Wald- und Naturkindertageseinrichtungen, dass die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind (§ 45 Abs. 2 SGB VIII). Der Träger muss über spezifisch qualifiziertes Fachpersonal sowie über eine pädagogische Konzeption verfügen, welche die Besonderheiten dieser Betreuungsform mit ihren Anforderungen an Kinder und Eltern deutlich darstellt. Die Eltern müssen mit der Konzeption und den Besonderheiten der Betriebsführung vor Abschluss des Betreuungsvertrags vertraut sein.

Neben den für alle Kindertageseinrichtungen üblichen Anforderungen aus § 45 SGB VIII sowie aus dem Bau-, Gesundheits- und Hygienerecht unterliegen Wald- und Naturkindertageseinrichtungen zusätzlich besonderen Bestimmungen des Umwelt-, Landschafts- und Forstrechts, und es obliegt dem jeweiligen Einrichtungsträger (Antragsteller), die insoweit geforderten Genehmigungen, Erlaubnisse, Freigaben, Unbedenklichkeitserklärungen usw. zu beschaffen.

Die folgenden Rahmenbedingungen und Voraussetzungen sind als Mindestanforderungen für die Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Wald- bzw. Naturkindertageseinrichtung durch die Aufsicht führende Behörde zu verstehen.

4. Konzeption

Die pädagogische Konzeption ist schriftlich vorzulegen. In dieser muss dargelegt sein, wie die Aufgaben und Ziele der Kindertagesstätte nach § 3 KitaG umgesetzt werden. Dazu sind bei dieser Angebotsform die Anforderungen an die teilnehmenden Kinder und ihre Eltern, der Tagesablauf, Aktivitäten, Ersatzprogramme für außerordentlich schlechte Wetterlagen einschließlich der dafür vorgesehenen Räumlichkeiten, nachvollziehbar zu beschreiben. Des Weiteren sind eindeutige Aussagen zu Schutzmaßnahmen im Wald zu treffen. Diese sollen den pädagogischen Fachkräften und dem Träger als Handlungsorientierung dienen.

5. Waldgebiet

Grundsätzlich muss das Waldgebiet den Anforderungen der geplanten Nutzung entsprechen. Im Vorfeld ist zu prüfen, inwieweit das Gebiet überhaupt für die Kindertagesbetreuung geeignet ist oder ob es besondere Gefahrenquellen birgt, z. B. aufgrund von möglichen Rutschungen durch Bergbau oder Altlasten militärischer, landwirtschaftlicher oder sonstiger gewerblicher Nutzung. Darüber hinaus ist zu prüfen, ob es sich um ein besonders schützenswertes Gebiet handelt, das z. B. aus Gründen des Natur- oder Landschaftsschutzes die Nutzung durch einen Waldkindergarten erschwert, begrenzt oder sogar unmöglich macht. Die jeweils örtlich zuständige Forst-, Wasser- und Naturschutzbehörde erteilt dazu die entsprechenden Auskünfte.

Der obersten Landesjugendbehörde (MBS) ist mit dem Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Wald- oder Naturkindertageseinrichtung eine Zustimmung des Waldeigentümers zur Nutzung des Waldgebietes vorzulegen.

Somit ist es bereits in der Planung eines Wald- oder Naturkindergartens zwingend erforderlich, dass zuerst der Kontakt zum Waldeigentümer aufzunehmen ist.

Das Waldgebiet, welches für die Betreuung der Kinder genutzt werden soll, muss konkret benannt werden. Der obersten Landesjugendbehörde sind vorzulegen:

- Flurkarte mit Kennzeichnung des Gebietes
- Zustimmung des Waldeigentümers zur Nutzung des Waldgebietes
- Nachweis der Information der jeweils zuständigen Oberförsterei
- ggf. Zustimmung des zuständigen Umweltamtes
- ggf. Zustimmung der unteren Wasserbehörde

Hinweis zur Zustimmung des Waldeigentümers:

Es ist zwischen dem Waldeigentümer und dem Träger der Wald-/Naturkindertageseinrichtung eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen. In dieser Vereinbarung sind die Haftung für Schäden zu regeln, die die Kinder bei der Nutzung des (Wald-) Gebiets treffen können, sowie die Haftung für Wald- und Naturschäden, die bei der Nutzung eintreten können. In der Vereinbarung sind die Verkehrssicherungspflichten eindeutig zuzuordnen und Regelungen zu ggf. erforderlichen Haftpflichtversicherungen zutreffen. Daneben sind in der Vereinbarung die an die Nutzung geknüpften Bedingungen, beispielsweise zum Waldschutz, zur Personenanzahl im Wald, zur Zeitdauer des täglichen Aufenthalts, zum Umgang mit Fäkalien und zur Abfallbeseitigung sowie sonstige Verhaltensregeln verbindlich festzulegen. Es ist sicherzustellen, dass das Nutzungsrecht nur aus triftigem Grund unvermittelt entzogen werden kann.

Darüber hinaus sollte vereinbart werden, dass der Träger der Wald-/Naturkindertageseinrichtung so rechtzeitig über mögliche Gefahren, z. B. Astbruch nach Stürmen, Waldarbeiten, Veränderungen des Geländes aufgrund von Witterungseinflüssen, Jagdzeiten u. ä. informiert wird, dass er eine anderweitige Betreuung der Kinder sicherstellen kann.

6. Altersstruktur und Gruppengröße

Es können Kinder ab einem Alter von 3 Jahren betreut werden.

Ausnahmen werden in Absprache im Einzelfall mit dem Träger individuell im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens nach § 45 SGB VIII geregelt.

Bei der Betreuung von Kindern mit besonderem Förderbedarf ist mit dem zuständigen Sozialamt und/oder Jugendamt im Vorfeld abzuklären, welche Bedingungen für die Betreuung des Kindes vorhanden sein müssen.

In einer Waldgruppe können höchstens bis zu 18 Kinder betreut werden.

7. Öffnungszeit/ Aufenthaltsdauer der Waldgruppe

Die Öffnungszeit einer Waldgruppe ist verlässlich zu gestalten. Zum Wohle der Kinder ist eine tägliche Aufenthaltsdauer von 5 bis 6 Stunden im Freien in der Regel nicht zu überschreiten.

Eine Anschlussbetreuung in bestehenden Kindertageseinrichtungen sind ggf. möglich. In der pädagogischen Konzeption der Einrichtung sind die Anschlussbetreuung sowie die Öffnungszeiten gesondert zu beschreiben.

8. Hinweise zur Nutzung des Waldes

In Vorbereitung auf die Nutzung des Waldes sind die Waldgebiete, in denen sich die Kinder aufhalten sollen, im Hinblick auf besondere Gefahrenlagen durch das pädagogische Personal zu inspizieren. Hierbei ist insbesondere auf vom Wind schräg gedrückte Bäume, abgebrochene Äste und herabhängende Kronenteile, aufgespaltene Baumstämme, aufgestellte Wurzelteller, Dornengebüsch, Befall von Eichenprozessionsspinnern und nahe gelegene Gewässer zu achten.

Vor dem Waldbesuch sind mit den Kindern entwicklungsstandangemessen Regeln zu vereinbaren. Grundsätzlich empfiehlt es sich, für das freie Spiel einen Bereich klar zu definieren. Freies Bewegen und selbstständiges Erkunden des Waldes der Kinder sollte sich auf Sicht- und Hörweite begrenzen. Werden von den Kindern kleine „Buden“ aus Ästen gebaut, so ist darauf zu achten, dass immer eine gewisse Standsicherheit gegeben ist und sie auch wieder zurück zu bauen sind. Beim Klettern auf Bäume sollte eine maximale Kletterhöhe (z. B. auf Reichhöhe) verabredet werden. Im Vorfeld sind die „Kletterbäume“ auf lose oder brüchige Äste sowie herumliegende Äste, Kronenteile oder Steine am Boden zu prüfen, von denen beim Sichern der kletternden Kinder, beim Abstieg vom Baum oder im Falle eines Absturzes besondere Gefahren ausgehen könnten. Es ist bei allen Aktivitäten darauf zu achten, dass Bäume und Einrichtungen des Waldes unbeschädigt bleiben; z. B. dürfen keine Äste abgetrennt, Baumrinde nicht verletzt, keine Nägel in Bäume geschlagen werden.

Ergänzende Angebote im Rahmen der pädagogischen Arbeit der Einrichtung zwischen 18 Uhr und 6 Uhr sind ausschließlich nach besonderer Rücksprache mit dem Waldeigentümer möglich.

Flora und Fauna der Wälder können regional sehr unterschiedlich geprägt sein. Über die in dem jeweils genutzten Waldgebiet vorkommenden Giftpflanzen, Parasiten (z. B. Zecken) und Tiere, die den Kindern gefährlich werden können (z. B. Wildschweine, Wölfe), sind Informationen einzuholen. Die pädagogischen Fachkräfte müssen über entsprechende Fachkenntnisse zum Umgang und Verhalten verfügen.

Wichtig:

Grundsätzlich sind Handlungsabläufe in Notsituationen mit allen Beteiligten durchzusprechen. Dies sollte regelmäßig wiederholt werden. Alle pädagogischen Fachkräfte müssen den jeweiligen Aufenthaltsort und die Erreichbarkeit der Gruppe exakt beschreiben können und den nächstgelegenen Rettungspunkt kennen. Im Vorfeld muss geprüft werden, ob in dem genutzten Waldgebiet ein entsprechender Handyempfang vorhanden ist. Erforderlichenfalls müssen andere geeignete Kommunikationsmittel (z. B. Funk-sprechgeräte) zur Verfügung stehen.

Das Betreten des Waldes bei besonderen Witterungsverhältnissen (z. B. extreme Trockenheit, Sturm, Frost, etc.) ist mit der Waldbesitzerin/dem Waldbesitzer oder der zuständigen Revierförsterin/ Revierförster abzustimmen. Der Träger muss im Vorfeld prüfen, inwieweit ein Betreten des Waldes zulässig und die Sicherheit der Kinder gewährleistet ist.

Weitere Hinweise:

GUV-Information

„Mit Kindern im Wald, Möglichkeiten und Bedingungen in einem natürlichen Spiel- und Lebensraum“
GUV-SI 8084 März 2008

Bundesverband Natur- und Waldkindergärten (<https://bvnw.de>)

9. Ausstattung

Die Ausrüstung der Gruppe umfasst:

- ein Mobiltelefon, welches ständig von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bei sich zu führen ist, mit einer Telefonliste der Notrufnummern und den Telefonnummern der Eltern,
- Erste-Hilfe-Ausrüstung,
- Kenntnis der Rettungspunkte (<https://forst.brandenburg.de/lfb/de/service/rettungspunkte-im-wald>)
- Signalwesten für die Kinder.

Empfohlen wird weiterhin:

- Bollerwagen oder ähnliches Transportmittel für notwendige Dinge wie Mittel für Hygienemaßnahmen (Händereinigung, Fäkalienbeseitigung), Regenschutzplane, Getränke, Ersatzkleidung,
- Utensilien für pädagogische Arbeit (Vergrößerungs- und Fernglas, Sieb, Bestimmungsbücher für Pflanzen und Tiere, Messer, Schnur, Seil u. ä.),
- zweckmäßige Kleidung je nach Wetterlage und Jahreszeit (Zwiebelprinzip),

- festes Schuhwerk,
- Rucksack,
- Sitzunterlage (z. B. Isomatte),
- Umgebungskarte,
- eine Zeckenzange o. ä.

10. **Versorgung**

Im Rahmen der Öffnungszeit ist in der Einrichtung, gemäß Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg, eine gesunde Ernährung und Versorgung zu gewährleisten. Die Vorschriften zur Lebensmittelhygiene sowie Anordnungen der zuständigen Behörde sind zu beachten.

Es sollte frühzeitig der Kontakt zum Lebensmittel- und Veterinärüberwachungsamt aufgenommen werden.

11. **Personalausstattung**

Für eine hinreichende Personalausstattung hat der Einrichtungsträger Sorge zu tragen. Der Mindestbedarf an pädagogischem Personal richtet sich nach der Anzahl, dem Alter und der vereinbarten Betreuungszeit der zu betreuenden Kinder. Die Anforderungen an Anzahl und Qualifikation des Personals richten sich nach § 10 Kindertagesstättengesetz (KitaG) in der jeweils aktuellen Fassung in Verbindung mit der Kita-Personalverordnung (KitaPersV) vom 27.04.93 in ihrer aktuellen Fassung. Es müssen jedoch mindestens zwei pädagogische Fachkräfte über die gesamte Öffnungszeit der Waldgruppe anwesend sein. Dies gilt auch dann, wenn eine vergleichbare Gruppe in einer üblichen Kindertageseinrichtung nur einen geringeren Personalbedarf aufweisen würde.

Bei dem notwendigen pädagogischen Personal muss es sich um Fachkräfte im Sinne von § 9 bzw. § 10 KitaPersV handeln. Werden ausnahmsweise Kinder im Alter unter 3 Jahren betreut, ist dem erhöhten Betreuungsbedarf durch Anpassung der pädagogischen Rahmenbedingungen Rechnung zu tragen.

Neben den im Abschnitt 2 der KitaPersV genannten Anforderungen an die Qualifikation der pädagogischen Fachkräfte ist eine waldpädagogische Fortbildung notwendig. Erforderlich sind umfassende Erste-Hilfe-Kenntnisse und deren sichere Anwendung in der Praxis.

12. **Schutzunterbringung**

Der Betrieb einer reinen Wald- oder Naturkindertageseinrichtung erfordert einen geeigneten Schutzraum für die Kinder und die Fachkräfte. Dieser muss mindestens beheizbar sein und die Möglichkeit der Zubereitung eines warmen Getränkes sowie eine Toilettenbenutzung und Waschmöglichkeit bieten. Eine Waldhütte oder ein Bauwagen (überwiegend ortsfest benutzt) bedürfen im Wald der Genehmigung nach

§ 8 Abs. 1 Satz 1 LWaldG und stellen im Sinne des Bauordnungsrecht ein Bauwerk dar. Sie sind genehmigungspflichtig. Die Schutzunterbringung muss durch die zuständige Untere Bauaufsichtsbehörde im Vorfeld genehmigt werden. Die Nutzung eines Zeltens als Schutzraum kann nicht gestattet werden.

Befindet sich bei der integrierten Form die Kindertageseinrichtung nicht im näheren Umfeld, so ist ein Unterstand erforderlich. Inwieweit eine baurechtliche Genehmigung für die Errichtung des Unterstandes erforderlich ist, ist mit der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde abzuklären.

Der Standort der Schutzunterbringung (nicht Unterstand) ist am Waldrand oder in Waldnähe zu wählen. Die Erreichbarkeit der Schutzunterbringung und des Unterstandes muss für Rettungskräfte in jedem Fall gewährleistet sein.

Die Größe des Bauwagens oder der Schutzunterbringung richtet sich nach der Anzahl der zu betreuenden Kinder. Sie muss ausreichend bemessen sein, um die Kinder bei extremer Wetterlage, die einen Aufenthalt im Freien nicht zulässt, angemessen unterzubringen und ihrem Drang nach Bewegung und Aktivitäten Rechnung tragen. Für erschöpfte oder kurzfristig unpässliche Kinder sind Möglichkeiten zum Ruhen vorzuhalten.

Ist aufgrund von besonderen Witterungsverhältnissen oder aus anderen Gründen das Betreten des Waldes für einen längeren Zeitraum nicht möglich, so sind andere geeignete Räumlichkeiten zur Betreuung der Kinder zu nutzen, die ihnen ausreichend Platz zum Spielen bieten. Hierfür kommen nicht anderweitig ausgelastete Räume (z. B. Bewegungsräume) der Kindertageseinrichtung in Betracht, aber auch Gemeinderäume und öffentliche Spielplätze. Die für solche Zwecke vorgesehenen Räume und/oder Gelände sind mit dem Antrag auf Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII anzugeben und durch die erlaubniserteilende Landesjugendbehörde auf ihre Eignung für den angegebenen Zweck zu prüfen. Die angegebenen Räume und/oder Gelände müssen im Bedarfsfalle zur Verfügung stehen und dürfen nicht anderweitig belegt sein, soweit sie für die Kinder der Wald-/Naturgruppe benötigt werden.

13. Sicherung notwendiger Informationen zwischen Eltern und Träger

In geeigneter Form sind Eltern über

- die pädagogische Konzeption,
- Vor- und Nachteile der Betreuung des Kindes im Waldkindergarten,
- Gefahren in der Natur,
- Grenzen der Aufsichtsführung und der Aufsichtspflicht,
- Fragen des Versicherungsschutzes,
- Regelungen zum Treffpunkt, Beginn, Ende, Abholort u. ä. zu informieren.

Im Vorfeld sollte mit den Personensorgeberechtigten über mögliche Allergien und den Umgang mit chronischen Krankheiten der Kinder gesprochen und schriftliche Vereinbarungen getroffen werden.

Auskunft zu dem empfohlenen Impfschutz, der über den für alle Kinder sowie Betreuerinnen und Betreuer verbindlichen Impfstatus hinausgeht, gibt das zuständige Gesundheitsamt.

14. Jugendamt

Eine Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Jugendamt sollte frühzeitig erfolgen, da dieses im Rahmen der Kita-Bedarfsplanung den Bedarf an Einrichtungen ausweist, welche zur Erfüllung des Rechtsanspruches als erforderlich erachtet werden. Zur Finanzierung der laufenden Betriebskosten ist für den Träger entscheidend, ob die Einrichtung im Bedarfsplan der Kreisfreien Stadt oder des Landkreises ausgewiesen ist.

Das Jugendamt berät vor Ort und gibt eine Stellungnahme gem. § 20 Abs. 1 AGKJHG zum Antrag auf Betriebserlaubnis ab. Bei der Prüfung der Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung ist auch ein zentraler Träger der freien Jugendhilfe (Verbände der freien Wohlfahrtspflege) zu beteiligen, wenn diesem der Träger der Einrichtung angehört.

15. Versicherung

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8a Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) sind Kinder beim Besuch von Tageseinrichtungen gesetzlich unfallversichert. Mit dieser Vorschrift ist der gesetzliche Unfallversicherungsschutz für die Kinder generell geregelt, nicht jedoch die Zuständigkeit des Unfallversicherungsträgers. Bei freien Trägern ist zu beachten, dass die Kinder nur dann bei der Unfallkasse Brandenburg versichert sind, wenn der Träger der Einrichtung als gemeinnützig im Sinne des Steuerrechts oder als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII anerkannt ist. Andernfalls sind die Kinder über die Berufsgenossenschaft des Trägers gesetzlich unfallversichert.

Körperliche Schäden sind bei einem Kitaunfall vollumfänglich über den gesetzlichen Unfallversicherungsträger abgedeckt.

Der Träger sollte jedoch bei seiner Standortkommune abklären, inwieweit Sachschäden an Bauwagen, Schutzhütten, Pkw usw. über den KSA (Kommunalen Schadensausgleich) abgedeckt werden können. Soweit der Abschluss gesonderter Versicherungen erforderlich erscheint, ist die Finanzierung der dadurch entstehenden Kosten zu klären.

16. Kontaktaufnahme mit weiteren zuständigen Stellen und Behörden

Im Rahmen der Planung des Betriebes einer Wald- oder Naturkindertageseinrichtung ist durch den Träger mit folgenden Ämtern Verbindung aufzunehmen, ggf. getroffene Vereinbarungen oder Festlegungen aus Sicht dieser Ämter sind der obersten Landesjugendbehörde vorzulegen:

Unfallkasse

- Hinweis zu möglichen Gefahren im Wald, Allgemeine Hinweise zum Waldkindergarten, Leistungen zum gesetzlichen Unfallschutz

Gesundheitsamt

- Gesundheitsvorsorge, Hygienemaßnahmen sowohl beim Kind als auch in den räumlichen Gegebenheiten, Erste-Hilfe-Ausrüstung, erforderliche und empfohlene Impfungen, Zeckenschutz

Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

- Hinweise und Anforderungen zum Umgang mit Lebensmitteln

Untere Bauaufsichtsbehörde

- Genehmigung der Schutzmöglichkeit (z. B. Bauwagen, Schutzhütte)

Landesbetrieb Forst Brandenburg

- Rat zur Sach- und Rechtslage bei der Nutzung des Waldes, Vermittlung der territorial zuständigen Oberförsterei, Angebote zur Weiterbildung etc.

Nach Maßgabe der Forstbehörden sind darüber hinaus ggf. das

Umweltamt

- Klärung, ob der Wald frei von Schadstoffen, Altlasten und Kriegsmunition ist und die

Untere Naturschutzbehörde

- Besondere Hinweise bei der Nutzung des Waldgebietes aufgrund eines vergebenen Status, wie z. B. Naturschutzgebiet

Untere Wasserbehörde

- Besondere Hinweise bei der Nutzung des Waldgebietes aufgrund eines vergebenen Status, wie z. B. Wasserschutzgebiet

zu konsultieren.

17. Impressum

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Referat 27
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Web: www.mbjs.brandenburg.de

Fachliche Hinweise und Anregungen bitte an das Referat 27 richten.

Hinweis:

Bei dieser Arbeitshilfe handelt es sich um Empfehlungen gemäß § 85 Abs. 2 SGB VIII. Sie wurde nach bestem Wissen erstellt, erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Jederzeitige Überprüfung und Änderung durch die oberste Landesjugendbehörde bleibt vorbehalten. Diese Arbeitshilfe soll Orientierung bei der Planung und dem Betrieb von Wald- und Naturkindertageseinrichtungen geben, kann aber eine individuelle Beratung durch spezifisch qualifizierte Wald- und Naturpädagoginnen und -pädagogen sowie Experten und Expertinnen der angegebenen Fachstellen und Behörden nicht ersetzen.

Potsdam, 01. Februar 2021